

Mieterverein zu Hamburg

Landesverband im Deutschen Mieterbund (DMB)

PRESSEMITTEILUNG

22. Dezember 2021

Was Mieter bei Eis und Schnee beachten müssen

Grundstückseigentümer und Vermieter sind in der Regel zur Schnee- und Eisbeseitigung verpflichtet. Mieter müssen nur dann Schnee räumen, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich vereinbart wurde. Eine Regelung in der Hausordnung reicht nicht aus. Es gibt auch kein Gewohnheitsrecht, demzufolge die Bewohner im Erdgeschoss zur Schneebeseitigung verpflichtet sind.

Der Vermieter kann die Arbeiten durch einen Hausmeister erledigen lassen oder einen gewerblichen Räumungsdienst beauftragen. Die anfallenden Kosten können als Betriebskosten auf den Mieter umgelegt werden, wenn dies im Mietvertrag geregelt wurde. Auch wenn der Vermieter seine Pflichten auf den Mieter abwälzt, muss er kontrollieren, ob ordnungsgemäß geräumt wurde. Er haftet unter Umständen im Schadensfall.

„Sollten Passanten aufgrund der Witterung und nicht ordnungsgemäß geräumten Flächen zu Schaden kommen, kann es sehr schnell teuer für Streupflichtige werden“, so Rolf Bosse, Geschäftsführer des MIETERVEREIN ZU HAMBURG. „Daher empfehlen wir, sich vor Eintritt des Schneefalls mit der Frage der Räumungsverpflichtung zu beschäftigen und zu prüfen, wie diese geregelt ist.“, rät Bosse.

Der Streupflichtige muss grundsätzlich einige Vorgaben beachten, die durch § 31 des Hamburgischen Wegegesetzes geregelt werden. Das sind die wichtigsten Einzelheiten:

- Schnee und Eis müssen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite geräumt werden (im Normalfall ein etwa 1 Meter breiter Streifen).
- Treppen müssen in voller Breite geräumt werden.
- Bei Glätte ist mit abstumpfenden Mitteln zu streuen, wobei Tausalz und salzhaltige Mittel nicht verwendet werden dürfen.
- Schnee muss unverzüglich nach Ende des Schneefalls geräumt werden.
- Eisglätte muss abgestreut werden, sobald sie eintritt.
- Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder schneit und friert es erst nach dieser Zeit, so sind die Reinigungsarbeiten bis morgens um 8.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.30 Uhr, zu erledigen.

Mehr Informationen finden Sie in unserem im Info-Blatt [Mieterpflichten bei Schnee und Eis](#).

Pressetelefon (ausschließlich für Medienanfragen): **040 / 8 79 79-333**

Ansprechpartner:

Dr. Rolf Bosse

040 / 8 79 79-268, 0162 1325110

Mieterverein zu Hamburg von 1890 r.V., Landesverband im Deutschen Mieterbund e.V.

Mit 73.000 Mitgliedshaushalten Hamburgs größte Mieterorganisation

Beim Strohhaus 20, 20097 Hamburg (bei U/S-Bahn Berliner Tor),

Tel. 040 / 8 79 79-0, Fax 040 / 8 79 79-110

mieterverein-hamburg.de, info@mieterverein-hamburg.de